

Planskizze für „Kattegat II“ und „Kriegers Flak II“

Büro/Abteilung
Zentrum für erneuerbare
Energie – Offshore-
Stromerzeugung

Datum
08.02.2023

Reg.-Nr. 2022-24587

RLA

Hintergrund

Die Basis für die Projekte „Kattegat II“ und „Kriegers Flak II“ sind folgende politische und administrative Entscheidungen einschließlich der zugrunde liegenden Analysen:

Politische Entscheidung/Analyse	Inhalt der Entscheidung/Analyse
Vereinbarung zum Finanzgesetz 2022	Die dänische Regierung und die Parteien Socialistisk Folkeparti, Radikale Venstre, Enhedslisten, Alternativet und Kristendemokraterne sind sich einig darüber, dass über die bereits beschlossenen 2 GW der Energieinsel Bornholm sowie 1 GW bei Hesselø hinaus vor Ende 2030 die Errichtung zusätzlicher 2 GW an Offshore-Windkraftanlagen ausgeschrieben werden soll.
„Danmark kan mere II“ (Dänemark kann mehr II) vom 19. April 2022	Die Regierung schlägt vor, die Errichtung weiterer 1–4 GW Offshore-Stromerzeugung vor Ende 2030 auszuschreiben.
Vorauswahl 2022 (COWI) vom Mai 2022	Die dänische Energiebehörde – Energistyrelsen – hat 2022 verschiedene Meeresgebiete hinsichtlich der Ausschreibung zukünftiger Offshore-Windparks vorausgewählt. Die vorausgewählten Gebiete wurden im Hinblick auf die derzeitigen Voraussetzungen sämtlich als geeignet für die Aufstellung von Windkraftanlagen eingestuft. Damit liegt eine gute Grundlage dafür vor, mit Machbarkeitsstudien zu diesen Gebieten fortzufahren.

Dänische Energiebehörde

Carsten Niebuhrs Gade 43
1577 København V

Tel.: +45 33926700
Mail: ens@ens.dk

www.ens.dk



Politische Entscheidung/Analyse	Inhalt der Entscheidung/Analyse
Klimavertrag zu grünem Strom und grüner Heizenergie 2022 vom 25. Juni 2022	<p>Die damalige Regierung (Partei Socialdemokratiet) sowie die Parteien Venstre, Socialistisk Folkeparti, Radikale Venstre, Enhedslisten, Det Konservative Folkeparti, Dansk Folkeparti, Liberal Alliance, Alternativet und Kristendemokraterne haben mit dem <i>Klimavertrag zu grünem Strom und grüner Heizenergie 2022 vom 25. Juni 2022</i> entschieden, dass Gebiete ausgeschrieben werden sollen, in denen vor Ende 2030 Anlagen für die Offshore-Stromerzeugung mit weiteren 4 GW errichtet werden sollen. Die Gebiete werden unter der Bedingung ausgeschrieben, dass sich die Offshore-Windparks während der Projektlaufzeit nicht negativ auf die staatlichen Finanzen auswirken und dass das Stromnetz ausreichende Kapazitäten bietet. Die Standorte und die genaueren Ausschreibungsbedingungen werden bis Ende 2022 im Rahmen politischer Stellungnahmen der in dem Vertrag vereinten Parteien ausgearbeitet.</p> <p>Des Weiteren wurde beschlossen, dass vor dem 1. Juli 2022 mit Machbarkeitsstudien der vorausgewählten und als interessant eingestuft Gebiete begonnen wird, welche Platz für eine Offshore-Stromerzeugung von mindestens 6 GW bieten.</p> <p>Das Ministerium für Klima, Energie und Versorgung beauftragte am 30. Juni 2022 den Übertragungsnetzbetreiber Energinet damit, mit den Machbarkeitsstudien zu Projekte „Kattegat II“ und „Kriegers Flak II“ (Nord und Süd) zu beginnen.</p>

Rechtliche Grundlagen

Gemäß der *Verordnung zu den Aufgaben und Befugnissen der Energiebehörde*, Verordnung Nr. 2573 vom 22. Dezember 2021, § 3, Abs. 1, Nr. 4, wurde die Zuständigkeit des Ministeriums für Klima, Energie und Versorgung zur Ausweisung und Reservierung von Gebieten für Offshore-Windparks, zur Initiierung von Machbarkeitsstudien und zur Bekanntgabe staatlicher Ausschreibungen von Offshore-Windparks der Energiebehörde übertragen, siehe § 22–23 der *Verordnung zum Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energie*, Gesetz Nr. 1791 vom 2. September 2021 einschließlich nachfolgender Änderungen (im Folgenden als EEG bezeichnet). In der Praxis besteht die Planung der Energiebehörde in der



Umsetzung verschiedener politischer Entscheidungen, die zusammen einen Plan bilden.

Planskizze für „Kattegat II“ und „Kriegers Flak II“

Vor dem Hintergrund der politischen und administrativen Entscheidungen und der Vorauswahl legt die Entscheidung fest, dass der Plan für „Kattegat II“ und „Kriegers Flak II“ Folgendes beinhaltet:

- Errichtung eines Offshore-Windparks im Gebiet „Kattegat II“ und eines Offshore-Windparks im Gebiet „Kriegers Flak II“
- Aufstellen von Offshore-Windenergieanlagen
- Netz aus Seekabeln zwischen den Windkraftanlagen der einzelnen Offshore-Windparks
- Offshore-Umspannplattform(en)
- Netzanbindungen zum Anlandepunkt
- Technische Anlagen und Kabel an Land, darunter Netzzugangspunkte, die wie folgt ausgelegt sind:
 - o 1000 MW für „Kattegat II“
 - o 1000 MW für „Kriegers Flak II“.
- Möglichkeit, dass die Konzessionsnehmer in Verbindung mit Offshore-Windparks PtX- und/oder andere Innovationsanlagen einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen installieren

Der Plan umfasst Anlagen sowohl auf See als auch an Land.

Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Planes

Für die Planungsgebiete „Kattegat II“ und „Kriegers Flak II“ wurde ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung beschlossen. Dieser wurde im *Auftrag zur Vornahme von Machbarkeitsstudien und zur Einrichtung von Netzzugangspunkten für Nordsøen I, Kattegat II und Kriegers Flak II (Nord und Süd) vom 30. Juni 2022* beschrieben und Energinet mitgeteilt.

Aus der Aufgabenbeschreibung geht hervor, dass Energinet unter anderem zum Plan für „Kattegat II“ und „Kriegers Flak II“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen, siehe § 8 Gesetz zu Umweltverträglichkeitsprüfungen von Plänen und Programmen sowie von konkreten Projekten¹ (im Folgenden: „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“) und dazu einen Umweltbericht erstellen muss, siehe § 12 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält jedoch keine formellen Anforderungen zur Ausformung eines Planes.

¹Rechtsverordnung Nr. 973 vom 25. Juni 2020